



Vollzugsverordnung zum Abfallreglement der Gemeinde Malters

Inkrafttreten per 1. November 2002

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---------------------------------------|---|
| Art. 1 | Kehrichtabfuhr _____ | 3 |
| Art. 2 | Kehrichtgebinde _____ | 3 |
| Art. 3 | Bereitstellung der Gebinde _____ | 3 |
| Art. 4 | Haushalt-Sperrgut _____ | 4 |
| Art. 5 | Separatabfahren _____ | 4 |
| Art. 6 | Separatsammlungen _____ | 4 |
| Art. 7 | Lebensmittel- und Speiseabfälle _____ | 4 |
| Art. 8 | Information _____ | 4 |
| Anhang 1 | Gebührenfestlegung _____ | 5 |

Der Gemeinderat von Malters erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallreglementes vom 2. Juni 2002 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Kehrrichtabfuhr

- ¹ Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel wöchentlich einmal.
- ² In Aussengebieten findet die ordentliche Kehrrichtabfuhr alle zwei Wochen statt.
- ³ Fällt die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel vorverlegt.
- ⁴ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.
- ⁵ Die Separatabfuhr gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.

Art. 2 Kehrrichtgebinde

- ¹ Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:
 - zugelassene Kehrichtsäcke der Region
 - Container mit max. 800 Liter Inhalt, die zugelassene Kehrichtsäcke enthalten
 - gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter, die gewogen werden können
 - Sperrgutbündel mit regionaler Gebührenmarke
- ² Die Höchstgewichte bei den offiziell zugelassenen Kehrichtsäcken betragen beim 35-Liter-Sack 10 kg, beim 60-Liter-Sack 15 kg und beim 110-Liter-Sack 20 kg.
- ³ Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) der Region auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein.
- ⁴ Container sind vom Besitzer so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).
- ⁵ Die Anschaffung und Ausrüstung der Container ist Sache der Liegenschaftseigentümer bzw. -eigentümerinnen.

Art. 3 Bereitstellung der Gebinde

- ¹ Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.
- ² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- ³ Kehrlicht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei abgelegenen Liegenschaften sowie bei nicht durchgehenden oder zu schmalen Strassen abgelehnt werden.
- ⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 4 Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 190 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 25 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist zur Gemeindesammelstelle zu bringen.

Art. 5 Separatabfahren

Die Gemeinde bietet neben der Kehrichtabfuhr für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatabfahren an:

- Papier

Art. 6 Separatsammlungen

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an Sammelstellen an:

- Glas
- Metalle
- Öl
- kompostierbare Abfälle
- Karton
- weitere Separatsammlungen gemäss Abfallkalender

Art. 7 Lebensmittel- und Speiseabfälle

In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich für die Tierfütterung zu verwenden oder der Vergärung zuzuführen.

Art. 8 Information

- ¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.
- ² Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender und/oder ein Abfallmerkblatt mit Informationen über:
 - Abfuhrtage und –strecken für Hauskehricht
 - Separatabfahren und Separatsammlungen
 - Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
 - weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Inkrafttreten per 1. November 2002.

Malters, den 3. Januar 2002

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Ruedi Amrein

Reto Wermelinger

Anhang 1 - Gebührenfestlegung

Gestützt auf Art. 3 (Regionale Zusammenarbeit) und Art. 15 (Gebührenfestlegung) des Abfallreglementes hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 3. Januar 2002 folgende Gebühren festgelegt:

1. Hauskehricht

| | | |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1.1 | Offizielle Kehrichtsäcke der Region (inklusive Mehrwertsteuer) | |
| | 17-Liter-Sack | Fr. 0.90 |
| | 35-Liter-Sack | Fr. 1.70 |
| | 60-Liter-Sack | Fr. 2.60 |
| | 110-Liter-Sack | Fr. 4.00 |
| 1.2 | Gebührenmarken für Sperrgut pro 5 kg 1 Marke; max. 25 kg (inklusive Mehrwertsteuer) | |
| | 1 Marke | Fr. 1.80 |
| 1.3 | Gewichtsgebühr Preis pro Kilogramm (inklusive Mehrwertsteuer) | Fr. 0.30 |
| | Andockgebühr (Leerung pro Container) für | |
| | Container 140 – 370-Liter | Fr. 1.00 |
| | Container > 370-Liter | Fr. 2.00 |
| 1.4. | Gebrauchsdauer von Säcken und Marken bei Gebühren- anpassungen | maximal 6 Monate |

2. Grundgebühr ab 2009

(Preis pro Jahr exkl. MWST)

| | | |
|-----|----------------------------|-----------|
| 2.1 | pro Haushalt | Fr. 50.00 |
| 2.2 | pro Betrieb | Fr. 50.00 |
| 2.3 | pro Landwirtschaftsbetrieb | Fr. 50.00 |

3. Kompostierbare Abfälle

| | | |
|--|---------------|-----------|
| | Häckseldienst | |
| | pro Stunde | Fr. 26.00 |
| | mindestens | Fr. 15.00 |